

Schulgeldregelung

für die Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin

Inhalt

§ 1 Schulgeld	1
§ 2 Höhe und Zahlweise	1
§ 3 Fälligkeit	2
§ 4 Maßgebliches Einkommen	3
§ 5 Ermäßigung und Nachweispflicht	3
§ 6 Aussetzung und Befreiung	4
§ 7 Verjährung	4
§ 8 Datenschutz	4
§ 9 Inkrafttreten	5
§ 10 Salvatorische Klausel	5

§ 1 Schulgeld

- (1) Für den Besuch der Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin ist ein Schulgeld nach Maßgabe dieser Regelung zu entrichten. Der Anspruch richtet sich gegen die Vertragspartei(en) des mit dem Erzbistum geschlossenen Schulvertrages. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Erhebung weiterer Beiträge (z. B. Arbeitshefte, Verbrauchsmaterial, etc.) bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Höhe und Zahlweise

- (1) Das Schulgeld ist ein Jahresbetrag, der in der Regel monatlich gezahlt wird (Zeitraum vom 01.08. eines Kalenderjahres bis zum 31.07. des folgenden Kalenderjahres), der unabhängig vom ersten Unterrichtstag des Schuljahres und vom Tag der Aushändigung des Zeugnisses für diesen Zeitraum zu entrichten ist. Die Höhe des Monatsbeitrags bemisst sich anhand des Jahreseinkommens des oder der Personensorgeberechtigten.
- (2) Das Schulgeld beträgt 3,4 % des gemäß § 4 maßgeblichen Einkommens. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt 20,00 € und gilt bis zu einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 25.000,00 Euro. Der Höchstbeitrag ist zu entrichten ab einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 150.000,00 €.

- (3) Die Zahlungspflichtigen erhalten einen Schulgeldbescheid von der Schulgeldstelle des Erzbistums Berlin, aus dem sich die Höhe des Schulgeldes ergibt. Für die Zahlung des Schulgeldes ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates gemäß Anlage 2 durch die Zahlungspflichtigen Voraussetzung. Der Einzug des Betrages erfolgt jeweils zum 10. eines Kalendermonats. Die Zahlungspflichtigen haben für ausreichende Deckung auf dem von ihnen benannten Konto zu sorgen. Kosten, die dem Schulträger durch eine nicht ausreichende Deckung entstehen, haben die Zahlungspflichtigen zu ersetzen. Erteilen die Zahlungspflichtigen kein SEPA-Lastschriftmandat, tragen sie etwaige Kosten einer Rückbuchung.
- (4) Stimmen die Zahlungspflichtigen einer Zustellung des Schulgeldbescheides per E-Mail zu, ist die Schulgeldstelle des Erzbistums Berlin zur Zustellung per E-Mail berechtigt, bis die Zahlungspflichtigen die Zustimmung widerrufen.
- (5) Gastschülerinnen und Gastschüler zahlen für die Dauer des Schulbesuchs einen Mindestbeitrag in Höhe von 30,00 Euro pro Monat.
- (6) Für Schülerinnen und Schüler, die sich nicht länger als drei Monate im Ausland aufhalten, ist das Schulgeld in voller Höhe zu entrichten. Für Schülerinnen und Schüler, die länger beurlaubt sind (z.B. Auslandsjahr), wird das Schulgeld auf formlosen Antrag bei der Schulgeldstelle des Erzbistums Berlin für den Zeitraum der Beurlaubung auf einen Mindestbeitrag von 30 Euro pro Monat reduziert.
- (7) Das Schulgeld kann seitens des Schulträgers jeweils zum Beginn eines Schuljahres (01.08.) erhöht werden, insbesondere wenn
 1. sich die Brutto-Personalkosten (Lohn- und Gehaltskosten einschließlich der Abgaben zur Gesamtsozialversicherung) des Schulträgers je Schüler um mehr als 2 % erhöhen,
 2. sich kostenrelevante Steuern (Mehrwertsteuer, Versicherungssteuer, Verbrauchsteuern) erhöhen,
 3. sich staatliche Zuschüsse verringern oder
 4. die Bundesländer für den Schulträger geltende gesetzliche Vorgaben zum Schulgeld schaffen bzw. ändern.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Das Schulgeld wird in monatlichen Beiträgen jeweils zum 10. des laufenden Monats entrichtet.
- (2) Die Zahlungspflichtigen sind zur rechtzeitigen Zahlung gemäß Abs. 1 verpflichtet. Ist der Einzug im Lastschriftverfahren mangels Deckung des Kontos zum 10. des jeweiligen Monats nicht möglich, wird die Zahlung angemahnt.
- (3) Der Rückstand der Bezahlung des Schulgeldes von zwei aufeinanderfolgenden Monaten berechtigt zur außerordentlichen Kündigung im Sinne des Schulvertrags.
- (4) Werden in einem Jahr insgesamt drei Monatsraten nicht geleistet, wird der Gesamtbetrag abzüglich bereits geleisteter Beiträge für das laufende Schuljahr sofort fällig.

§ 4 Maßgebliches Einkommen

Berücksichtigt wird das zu versteuernde Einkommen der Zahlungspflichtigen nach Jahreseinkommenssteuerbescheid zuzüglich des Einkommens, das gem. § 32b EStG unter einem steuerlichen Progressionsvorbehalt fällt. Zahlungsverpflichtet sind die Personen, die dem Kind gegenüber personensorgeberechtigt sind.

§ 5 Ermäßigung und Nachweispflicht

- (1) In unerwartbaren Härtefällen entscheidet die Schulgeld-Härtefallkommission des Erzbistums Berlin (schulgeld.haertefall@erzbistumberlin.de) auf begründeten Antrag über eine Ermäßigung.
- (2) Sind die Zahlungspflichtigen mehreren Kindern gegenüber unterhaltsverpflichtet und besuchen diese Kinder gleichzeitig eine Schule in Trägerschaft des Erzbistums, ermäßigt sich das Schulgeld auf Antrag an die Schulgeldstelle des Erzbistums Berlin für das zweite Kind auf Dreiviertel des zu zahlenden Betrages und für das dritte Kind auf die Hälfte des Betrages (Geschwisterkinderermäßigung). Für das vierte und jedes weitere Kind ist kein Schulgeld zu entrichten. In Fällen des Mindestschulgeldes wird für das erste bis dritte Kind ein Schulgeld in Höhe von 20 Euro festgesetzt. Jedes weitere Kind ist vom Schulgeld befreit. Die Geschwisterkinderermäßigungen gelten unmittelbar ab Antragstellung.
- (3) Die Zahlungspflichtigen sind verpflichtet, die für die Berechnung der Ermäßigung notwendigen Unterlagen als Kopie bei der Schulgeldstelle des Erzbischöflichen Ordinariats (Niederwallstr. 8-9, 10117 Berlin, schulgeld@erzbistumberlin.de) jeweils bis zum 01.06. eines jeden Kalenderjahres einzureichen. Erfolgt die Aufnahme im Laufe eines Schuljahres, so ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu stellen.
- (4) Die Einkommensermittlung erfolgt grundsätzlich anhand des Einkommensteuerbescheides des dem Schuljahresbeginn vorangegangenen Kalenderjahres. Ist dieser Bescheid noch nicht erteilt, ist vorläufig der letzte dem Zahlungspflichtigen erteilte Bescheid zugrunde zu legen. Die Festsetzung des zu zahlenden Beitrags für das jeweilige Schuljahr erfolgt dann nur vorläufig bis zur Einreichung des Einkommensteuerbescheides für das Kalenderjahr, das diesem Schuljahr vorangeht. Dieser Einkommensteuerbescheid ist unverzüglich nach Erhalt nachzureichen. Erfolgt die Einreichung nicht bis spätestens zum 31.10. des Kalenderjahres, setzt die Schulgeldstelle des Erzbistums Berlin rückwirkend den jeweils geltenden Höchstbetrag fest.
- (5) Zahlungspflichtige, die keine Einkommensteuererklärung abgegeben haben, sind verpflichtet, zur Einkommensermittlung andere geeignete Unterlagen für das dem Schuljahr vorhergehende Kalenderjahr vorzulegen. Dazu zählen insbesondere die elektronische Lohnsteuerbescheinigung, Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen für das gesamte vorangegangene Kalenderjahr, Bescheinigung des Arbeitgebers über den steuerpflichtigen Jahresbruttoarbeitslohn, Gewinnermittlung sowie weitere Unterlagen zum Nachweis sonstiger Einkommensarten. Andere Nachweise (z. B. selbsterstellte Buchhaltungsauswertungen) werden nicht anerkannt.
- (6) Werden keine Unterlagen gemäß Abs. 2, 4 und 5 vorgelegt, wird der jeweils geltende Höchstbeitrag festgesetzt.
- (7) Eine Steigerung des Einkommens während des Bewilligungszeitraums ist der Schulgeldstelle des Erzbistums Berlin unter Beifügung der entsprechenden Nachweise unverzüglich mitzuteilen, damit eine Neuberechnung des Schulgeldes erfolgen kann. Das neu berechnete Schulgeld ist vom Ersten des Monats an zu zahlen, in dem die Einkommenssteigerung erfolgt ist.

- (8) Bei erheblicher Verminderung des Einkommens kann eine Herabsetzung auch während des Schuljahres beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung eines Nachweises über die Einkommensminderung (z.B. Arbeitslosengeld, Rentenbescheid, aktuelle Lohn-/Gehaltsbescheinigung) bei der Schulgeldstelle des Erzbistums Berlin einzureichen. Eine rückwirkende Herabsetzung des Schulgeldes ist nicht möglich. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine Herabsetzung nur für das laufende Schuljahr zum Ersten des Monats, in dem der Antrag eingeht.
- (9) Zur Berechnung des Schulgeldes von Geschiedenen und getrennt Lebenden mit alleinigem oder gemeinsamen Sorgerecht wird das eigene zu versteuernde Einkommen der zahlungspflichtigen Person zugrunde gelegt, in deren Haushalt das Kind überwiegend oder ausschließlich lebt, zzgl. des Unterhalts, den diese zahlungspflichtige Person für sich und das Kind erhält.

§ 6 Aussetzung und Befreiung

- (1) Bei einer Erkrankung der Schülerin oder des Schülers von mehr als zwei Monaten kann auf formlosen Antrag bei der Schulgeldstelle des Erzbistums Berlin unter Beifügung eines ärztlichen Attests die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes ausgesetzt werden. Die Befreiung gilt rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der Schulgeldstelle des Erzbistums Berlin. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Posteingangs.
- (2) Zahlungspflichtige, die Empfänger einer laufenden Sozialleistung nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG sind, werden auf formlosen Antrag bei der Schulgeldstelle des Erzbistums Berlin von der Zahlung des Schulgeldes befreit. Der aktuelle Bescheid über den Bezug der vorgenannten Sozialleistungen ist in Kopie dem Antrag beizufügen. Die Befreiung gilt rückwirkend ab Eingang des Antrags bei der Schulgeldstelle des Erzbistums Berlin und nur bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres. Für jedes neue Schuljahr muss ein gesonderter Antrag eingereicht werden.
- (3) Für Kinder, die im Rahmen der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII in einer anderen als der Herkunftsfamilie leben (Pflegekinder), gilt Absatz 2 entsprechend. Erforderlich für die Befreiung ist ein Nachweis über die Form der Familienpflege.

§ 7 Verjährung

Die Zahlungspflichtigen verzichten hinsichtlich des rückständigen nicht gezahlten Schulgelds, etwaiger Rücklastkosten oder weiterer Beiträge auf die Einrede der Verjährung.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten der Schülerinnen/der Schüler und Eltern zur Ermittlung des Schulgeldes und etwaiger Befreiungen hiervon erfolgt auf Grundlage von § 6 Abs. 1 a Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) i. V. mit §§ 65, 65a Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) sowie Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - Bbg DSG), §§ 11 ff. Schuldatenverordnung, § 6 Abs. 1 c KDG i.V.m. § 9 SchulG. Informationen über das errechnete Schulgeld unterliegen dem Datenschutz. Sie sind nur der für die Schulgeldberechnung zuständigen Stelle des Erzbistums bzw. deren Beauftragten zugänglich.
- (2) Daten werden, soweit sie zur Prüfung der finanziellen Verhältnisse und zur Berechnung des Schulgeldes benötigt werden, in einer Datei bzw. Datenbank gespeichert und elektronisch

verarbeitet.


- (3) Mit der Vorlage von Unterlagen zum Einkommen erteilt die schulgeldpflichtige Person die Zustimmung zur Speicherung der Daten, welche die Bezugsgröße für die Festsetzung des Schulgeldes bilden.
- (4) Die überlassenen Einkommensunterlagen werden für die Dauer der Schulgeldzahlung plus fünf weitere Jahre aufbewahrt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01.01.2024 mit Wirkung ab dem Schuljahr 2024/2025 in Kraft. Sie gilt für alle Schulverträge, die für das/ab dem Schuljahr 2024/2025 abgeschlossen werden. Schulverträge, die bis einschließlich für das Schuljahr 2023/2024 abgeschlossen worden sind (sog. Altverträge), haben in der jeweils vereinbarten Fassung Bestand und unterliegen der jeweils bei Vertragsschluss geltenden Schulgeldregelung. Für diese sog. Altverträge besteht bis zum 31.07.2025 ein Wahlrecht hinsichtlich der Anwendung der Schulgeldberechnung.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulgeldregelung unwirksam oder nichtig sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt



Generalvikar Pater Manfred Kollig, SSCC

Anlagen:

Anlage 1: SEPA- Lastschriftmandat